



GEMEINDE LABOE

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42

für das Gebiet „südwestlich des Brodersdorfer Weges (K 30), südöstlich der Feldstraße und Langensoll, sowie nordöstlich des Kiebitzredders“

Stand:03.03.2017

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen



IPP Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 920

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: fischer@ipp-kiel.de

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	2016-11-11	Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde		X	
2		AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	X		
3	2016-10-26	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Stein u. Brodersdorf		X	
4		Amt Probstei Abteilung II.3	X		
5		Amt Schrevenborn für die Nachbargemeinde Heikendorf	X		
6	2016-10-14	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde		X	
7		Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	X		
8		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	X		
9		Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	X		
10		Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Nord	X		
11		Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Brief Hamburg	X		
12	2016-10-25	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		X	
13	2016-10-05	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin			X
14		Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe	X		
15		Finanzamt Plön	X		
16		Freiwillige Feuerwehr Laboe	X		
17	2016-10-24	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR			X
18	2016-11-08	Gewässerunterhaltungsverband Selenter See		X	
19	2016-11-03	Handwerkskammer Lübeck			X
20	2016-10-05	Hauptzollamt Kiel			X
21	2016-11-08	Industrie- und Handelskammer zu Kiel		X	
22		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	X		
23		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes SH - Technischer Umweltschutz -	X		

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
		Regionaldezernat Mitte			
24	2016-10-18	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes SH - Untere Forstbehörde			X
25	2016-10-31	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein			X
26	2016-11-04	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst		X	
27	2016-11-07	Landrätin des Kreises Plön - Bauamt		X	
28	2016-10-31	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein			X
29	2016-11-11	Der Ministerpräsident des Landes SH - Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung (Referat 32)		X	
30		Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes SH - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 26	X		
31	2016-10-24	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr SH –Ndl. Rendsburg		X	
32		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	X		
33		NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	X		
34		Schleswig-Holstein Netz AG	X		
35	2016-10-20	SW Kiel Service GmbH		X	
36		Verein Jordsand	X		
37	2016-10-04	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH			X
38	2016-10-17	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau		X	
39		Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	X		
40	2016-11-11 2016-11-14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		X	
ÖFFENTLICHKEIT					
41	2016-10-11	Protokoll Bürgerbeteiligung		X	
42	2016-10-15	Bürger #1 - #14		X	

GEMEINDE LABOE

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB
mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
43	2016-30-12	Bürger #15		X	
44	2017-02-03	Fa. Stoltenberg		X	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
1	Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde	<p>wir nehmen Bezug auf die mit Schreiben vom 29.9.2016 vorgelegten Unterlagen. Zur Schmutz- und Regenwasserableitung gemäß Ziff. 4.5.2 der Begründung weisen wir auf folgende Punkte hin.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="763 523 1375 600">1. Festlegung der Regendaten Es sind die KOSTRA-DWD-2010 Daten in Form eines Euler Typ II Regens zu verwenden. <li data-bbox="763 627 1435 1066">2. Kanalisationsanlagen im Erschließungsgebiet Neu geplanten Kanäle im Erschließungsgebiet sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu dimensionieren. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: DWA-A118: Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssysteme (März 2006; korrigierte Fassung, Stand: September 2011) DIN EN 752: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden -Kanalmanagement. Der Kreis Plön kann für den Bereich von Wohngebieten als ländlicher Raum eingestuft werden. Der Bemessungsregen ist daher das 1-jährliche Regenereignis, der Überstaunachweis ist für das 5- jährliche Regenereignis und der Überflutungsnachweis ist für das 10-jährliche Regenereignis zu führen. Gebiete mit einem höheren Entwässerungskomfort wie Gewerbegebiete, Straßenunterführungen, etc. sind gesondert zu betrachten. <li data-bbox="763 1093 1435 1452">3. Regenrückhaltesysteme im Erschließungsgebiet Die Regenrückhaltebecken sind gemäß DWA-A 117: Bemessung von Regenrückhalteräumen (Dezember 2013; korrigierter Stand: Februar 2014) zu bemessen. Zur Vereinheitlichung der Berechnungen werden vom AZV Ostufer Kieler Förde nachfolgende Mindestanforderungen festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="790 1289 1368 1366">- Berechnung der erforderlichen Speichervolumen und Einstauhöhen für das 1-; 5- und 10-jährliche Regenereignis. <li data-bbox="790 1374 1435 1452">- Nachweis der Bereitstellung des erforderlichen Speichervolumens für das 10-jährliche Regenereignis ohne Anspringen des Notüberlaufes. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der sich anschließenden Erschließungsplanung, die unter anderem auch die Entwässerungsfragen abschließend zu behandeln hat, geklärt und nach erforderlichenfalls stattfindenden Gesprächen entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Die angegebenen Bemessungsgrundlagen und Mindestanforderungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<ul style="list-style-type: none">- Nachweis der Einhaltung einer Entleerungszeit beim 1-jährlichen Regenereignis von maximal 6 Stunden bis zur vollständigen Entleerung des RRB.- Berücksichtigung eines Grundabflusses von 1,8 l/(s*ha) für befestigte Flächen und 0,61/(s*ha) für unbefestigte Flächen.	
		<p>4. Gewässernachweis Nach § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden (§ 1a Abs. 2, letzter Halbsatz WHG). Es ist ein Gewässernachweis zur Sicherstellung, dass durch die Regenwassereinleitung der bordvolle Abfluss bei sommerlichen Starkregen nicht überschritten wird, zu führen. Zusätzlich ist die Einleitmenge soweit zu drosseln, dass an der Einleitungsstelle und den Bereichen des Gewässers, in denen sich die Einleitung auswirkt, keine Erosion infolge der Einleitung auftritt. Der Nachweis ist gemäß dem Merkblatt M-2 des Landesamtes für Natur- und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisationen“ zu führen. Das GewässerauÙmaß und der Gewässernachweis ist bis mindestens 100 m unterhalb der Einleitungsstelle bzw. von der Einleitungsstelle bis zum überflutungsgefährdeten Bereich zu führen. Befinden sich mehrere Einleitungen im Einzugsgebiet eines Gewässers, ist eine Überlagerung der Auswirkungen zu vermuten, wenn das Verhältnis A_u / AE_0 der oberstrom befindlichen befestigten Flächen an der Einleitungsstelle größer 1 % beträgt. In diesem Fall ist der Gewässerverlauf vollständig nachzuweisen. Herr Klemenz weist darauf hin, dass die Überschreitungshäufigkeiten des bordvollen Abflusses gemäß dem Merkblatt M-2 zu wählen sind. Sind Siedlungsgebiete von der Überflutung betroffen, ist die zulässige Überschreitungshäufigkeit nach DIN EN 752 zu beachten, vgl. Punkt 2: Kanalisationsanlagen im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der sich anschließenden Erschließungsplanung, die unter anderem auch die Entwässerungsfragen abschließend zu behandeln hat, geklärt und nach erforderlichenfalls stattfindenden Gesprächen entsprechende Berücksichtigung finden.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		Erschließungsgebiet.	
		5. Es ist eine übergeordnete hydraulische Betrachtung des Gewässers 1.1.2. bis zum Gewässer 1.1 für den IST-Zustand, die geplante Einleitung aus dem B-Plan 42 und eine Prognose Variante über eine weitere zusätzliche Einleitungen aus dem Gebiet nördlich des Brodersdorfer Weges und südlich der K30 erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der sich anschließenden Erschließungsplanung, die unter anderem auch die Entwässerungsfragen abschließend zu behandeln hat, geklärt und nach erforderlichenfalls stattfindenden Gesprächen entsprechende Berücksichtigung finden.
		6. Entgegen der Aussage aus Ziff. 4.5.2 der Begründung sind mit dem AZV sind bisher keine Vereinbarungen getroffen worden.	Das ist richtig. Die in der Begründung angesprochenen Vereinbarungen sind bis dato mit dem GUV Selenter See getroffen worden. Weitere Abstimmungen sind im Laufe des Planverfahrens auch mit dem AZV zu treffen.
		Wir halten für die weitere Planung ein Gespräch für sachdienlich.	Weiterführende Gespräche finden derzeit bereits statt.
2	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
3	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Stein u. Brodersdorf	als Bürgermeisterin der Nachbargemeinde Brodersdorf habe ich die Unterlagen für den B-Plan 42 in Laboe erhalten. Ich möchte dazu folgendes anmerken:	
		- Es muss sichergestellt werden, dass kein Oberflächenwasser auf die südlich gelegenen Flächen geleitet wird. Das Gewässer 1.2.1.1 des GUV Selenter See beginnt auf dem Flurstück 25/1 Flur 3 der Gemarkung Laboe. Im weiteren Verlauf unterquert es als Gewässer 1.2.1 die Kreisstraße 30 und die Gemeindestraße Ahrenhorst in Brodersdorf, wobei die Durchmesser der Straßendurchlässe nicht für zusätzliche Wassermengen ausgelegt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, einen neuen Durchlass unter der K 30 zu realisieren, um die errechneten Wassermengen schadlos aufnehmen zu können.
		- Es wäre überlegenswert, eine fußläufige Verbindung in Richtung Brodersdorf zu prüfen (in südöstlicher Richtung ist auf Brodersdorfer Gebiet ein Wanderweg vorhanden).	Eine Verbindung müsste sowohl von Brodersdorfer als auch von Laboer Flächen aus geschaffen werden. Auf Laboer Gebiet böte sich dazu die Verlängerung des Kiebitzredders an.
		- Der Abstand zum vorhandenen Windrad ist mit 300 Metern sehr gering (aktuell wären für eine neue WKA 800 Meter erforderlich). Aufgrund der Erfahrungen der Anwohner der	Im Rahmen eines Emissionsgutachtens, das sich gegenwärtig noch in der Bearbeitung befindet, werden die Auswirkungen auf die neuen Wohnbauflächen untersucht.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS “**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		Brodersdorfer Straße Ahrenhorst mit dem Windrad ist eine Prüfung der Auswirkungen auf das Baugebiet und die eventuelle Festsetzung größerer Abstände der Bebauung zum Windrad enorm wichtig.	
4	Amt Probstei Abteilung II.3	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
5	Amt Schrevenborn für die Nachbargemeinde Heikendorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden gemäß § 15 DSchG wird im Bebauungsplan gegeben.
7	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
9	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS “**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
	Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
10	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Nord	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
11	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Brief Hamburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 KG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und 	Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung der Erschließung berücksichtigt.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS “**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
13	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin	<p>im Grundbuch eingetragen wird,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der TiefbaumaÙnahmen für StraÙenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,• dass Beginn und Ablauf der ErschließungsmaÙnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planunungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berührt.</p> <p>Ich stelle nach Sicht auf den Plan fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt sind.</p> <p>Eine Beteiligung im Weiteren ist nicht erforderlich und wird auch nicht gewünscht.</p>	<p>Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
14	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
15	Finanzamt Plön	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
16	Freiwillige Feuerwehr Laboe	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
17	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen.
18	Gewässerunterhaltungsverband Selenter See	<p>Nach dem vorliegenden Planentwurf soll die Oberflächenentwässerung über das Verbandsgewässer Nr. 1.1.2 erfolgen. Hierzu haben im Vorwege bereits Gespräche mit dem Planungsbüro und betroffenen Anliegern stattgefunden. Die Ergebnisse sind im beigefügten Vermerk vom 10.02.2016 festgehalten worden. Dieser Inhalt wird auch Bestandteil meiner Stellungnahme zu diesem Beteiligungsverfahren.</p> <p>Es wird auch noch einmal darauf verwiesen, dass für die geplante Einleitung des Niederschlagswassers eine Einleitungserlaubnis nach dem Wasserrecht erforderlich ist.</p> <p>Vermerk an den GUV Selenter See Einleitung von Oberflächenwasser in das Gewässer-Nr. 1.1.2 in Laboe</p> <p>Anlass des Termins: Auf der Fläche von Herrn Dr. Krützfeld ist eine Bebauung von ca. 10 ha vorgesehen, die sich in 5 ha Wohngebiet und 5 ha Gewerbefläche unterteilt. Es ist vorgesehen, die gesamte Oberflächenentwässerung über das Gewässer Nr. 1.1.2 abzuleiten. Seitens der Unterlieger bestehen dagegen erhebliche Bedenken. Das Planungsbüro ipp hatte daher um ein Gespräch mit den Anliegern und dem GUV Selenter See gebeten. Der GUV hat Unterzeichner gebeten, den Termin wahrzunehmen. Vor Ort wurde die Planung der Bebauung vorgestellt und das Gewässer auf ca. 100 m Länge abgegangen. Die Unterlieger Herr Arp und Herr Marcussen-Wulf trugen ihre Bedenken vor.</p> <p>Vorgefundener Zustand: Das Gewässer-Nr. 1.1.2 wird im offenen Verlauf bis Stat. 1+330 unterhalten. Laut DAV befindet sich von Stat. 0+000 (Einmündung in die Hagener Au) bis 1+330 drei Durchlässe</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>ø0,35 m, ø 16 cm und ø 0,30 m.</p> <p>Die Entwässerung der landwirtschaftlichen Fläche, die bebaut werden soll, entwässert zur Zeit über eine untergeordnete Rohrleitung zum Verbandsgewässer Nr. 1.1.2.. Über diese Leitung wird auch ein geringer Teil der L 51 entwässert. Der Graben 1.1.2 wurde von Firma Lüth bis Stat. 1+169 gereinigt. Der restliche Bereich ist tlw. zugewachsen. Es sind Ast- und Blattstau vorhanden, die ggf. durch Handarbeit zu entfernen sind.</p> <p>Seitens der beiden anwesenden Anlieger wurde darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Belastung mit Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet nicht geduldet wird, da Ausuferungen zu befürchten sind. In den Vorgesprächen wurde vom Unterzeichner dem Planungsbüro ipp mitgeteilt, dass lediglich die Abflüsse in der Größe von 1,2 l/s x ha aus den unbebauten Flächen vom GUV erlaubt werden, d.h. bei 10 ha wären eine Einleitung von 12 l/s (max. 20 l/s) möglich.</p> <p>Überschlägliche Berechnungen des Unterzeichners ergeben für die Planfläche eine Abflußmenge von ca. 800 l/s.</p> <p>Planungsvorgaben aus der Sicht des GUV</p> <p>1. Eine zusätzliche Belastung des Gewässers 1.1.2 ist nicht möglich.</p> <p>2. Ein Ausbau des Gewässers mit Vertiefung und Verbreiterung der Sohle entspricht einem Ausbau gemäß § 68 WHG, der nicht genehmigungsfähig ist und auch nicht Aufgabe des GUV wäre, da der GUV ausschließlich für die Gewässerunterhaltung zuständig ist.</p> <p>3. Laut Herrn Denis vom Büro ipp ist eine Drosselung des Oberflächenwassers aus dem geplanten Baugebiet vorgesehen.</p> <p>Herr Denis sprach von einem 5jährigen Regenereignis. Die Drosselung auf 12 l/s soll durch eine technische Maßnahme gesichert werden (Hydroslide). Unterzeichner teilt dazu mit,</p>	<p>Es ist beabsichtigt, südlich der K30 ein Regenrückhaltebecken entsprechender Größe zu bauen und von dort aus entsprechend der zugestandenen Einleitungsmengen das anfallende Oberflächenwasser dem Verbandsgewässer Nr. 1.1.2 zuzuführen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Dies ist nicht beabsichtigt. Es würde u. a. artenschutzrechtliche Genehmigungstatbestände thematisiert werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung, die die entwässerungstechnischen Fragestellungen mit einschließt, ist über den genehmigungsfähigen und in der Dimensionierung ausreichenden Rahmen der Entwässerungsanlagen zu befinden und zu entscheiden.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>dass seitens des GUV mindestens ein 50jähriges Regenereignis für die Bemessung des Rückhaltebeckens zu verwenden ist. In diesem Zusammenhang wurde auf die Errichtung eines Retentionsbeckens hingewiesen, d.h. für die Reinigung des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet ist ein Regenwasserklärbecken erforderlich. Für das gering verschmutzte Wasser muss kein Teich vorgehalten werden, es reicht auch ein Trockenbecken. Das Becken ist mindestens für ein 50jähriges Ereignis zu bemessen. Der Bodenaushub kann auf der Fläche Arp (Ackerfläche) verbracht werden, so dass die gegenüber einem 5jährigen Ereignis anfallende Wassermenge bei einem 50jährigen auf der Retentionsfläche ohne wesentlich größeren Kostenaufwand aufgenommen werden können.</p> <p>4. Unterzeichner wies daraufhin, dass die Einhaltung des landwirtschaftlichen Hochwasserabflusses von 1,2 l/s/ha durch ein RRB erheblich verlängert wird. Seitens des GUV würde daher auch ein M2-Nachweis gefordert werden, wenn diese nicht auch schon von Herrn Klemenz von-der uWB verlangt wird.</p>	<p>In diesem Zuge ist auch der Punkt Regenrückhaltebecken bzw. Retentionsbecken zu entscheiden. Hier wird aus Gründen der Unterhaltung durch den Träger einem Regenrückhaltebecken eindeutig der Vorzug gegeben. Über die Details der Ausbildung der technischen Entwässerungs- und Rückhaltungsanlagen ist jedoch erst im Rahmen der Erschließungsplanung endgültig zu entscheiden.</p>
19	Handwerkskammer Lübeck	<p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen.
20	Hauptzollamt Kiel	<p>ich habe keine Einwände gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans.</p>	Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen.
21	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	<p>Die IHK zu Kiel befürwortet grundsätzlich, dass der im Flächennutzungsplan dargestellte Bereich für Gewerbe in einer verbindlichen Bauleitplanung überführt wird. In Bezug auf die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes weisen wir darauf hin, dass ein ausreichender Abstand zur bestehenden Windkraftanlage eingehalten werden muss. Bei der Neuplanung von Windkraftanlagen gelten aktuell Abstände von</p>	<p>Bei der Windkraftanlage handelt es sich um eine Einzelanlage aus dem Jahre 1995. Sie genieÙt Bestandsschutz. Hier gelten entsprechend die hier aufgeführten Abstandsflächen von 400 und 800 Metern für Windkräfteinigungsgebiete zur Beurteilung nicht.</p> <p>Heranzuziehen ist in diesem Falle der im Erlass genannte Regelabstand vom dreifachen der Anlagengesamthöhe. Dies</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		400 m zu Einzelhäusern und 800 m zu Wohngebieten. Vor dem aktuellen Planungserlass galten analog 300 m und 500 m. Laut der aktuellen Planzeichnung liegt der kürzeste Abstand zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung bei rund 300 m. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO könnte daher ein Teil des geplanten allgemeinen Wohngebiets unzulässig sein. Wir bitten Sie, die Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	schließt den rotierenden Rotordurchmesser mit ein. In diesem Fall ergibt sich ein Mindestabstand von 260 Metern. Die geplanten baulichen Anlagen der Wohnbebauung liegen außerhalb dieses Abstands. Gleichwohl ist dafür Sorge zu tragen, dass Tatbestände gemäß § 15(1)2 BauNVO nicht zum Tragen kommen. Entsprechend sind hierzu gutachterliche Untersuchungen beauftragt, die nachzuweisen haben, dass die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden können. Daraus können Abstandsnotwendigkeiten erwachsen.
22	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
23	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes SH - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
24	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes SH - Untere Forstbehörde	die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Wald im Sinne des LWaldG. Erläuterungen zur „Wald-Verdachtsfläche“ (Biotoptyp: HGy, Sonst. Naturnahes Feldgehölz) um den geplanten Kreisverkehr finden Sie im Landschaftsplan von 2012 und berühren nicht die Belange der Forstbehörde.	Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen und bei der Abhandlung im Umweltbericht Erwähnung finden.
25	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Bauverbote gern. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht. Da der Geltungsbereich des B-Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht, trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen (...) gem. § 78 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gern. § 77 LWG nicht zu. Genehmigungen gern. §§ 77 bzw. 78 LWG sind somit nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		Die Flächen liegen mit weit über 10 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.	
		Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	
26	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Laboe liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) <i>Anlage: Merkblatt</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem entsprechend wird kein Untersuchungsbegehren beantragt.
27	Landrätin des Kreises Plön - Bauamt	Vorgelegt wurden - ein städtebaulicher Entwurf (Zeichnung), Stand 13.09.2016 - ein Vorentwurf zum Begründungstext Noch nicht vorgelegt wurde der Entwurf einer Planzeichnung Satzung Teil A und der Textlichen Festsetzungen Teil B.	
		Seitens der Kreisplanung gebe ich die folgenden Hinweise:	
		Das als städtebaulicher Entwurf vorgelegte Flächennutzungskonzept wird sehr begrüßt. Das Konzept bereitet innerhalb erkennbarer Teil-Abschnitte, den kommenden Bedarf für ein differenziertes Wohnungsbaueangebot vor. Das angedachte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		<p>Erschließungskonzept ist ebenfalls ortsbaulich vorteilhaft gestaltet, weil es die innere Erschließung zumindest im südwestlichen Teil als offenes System vorsieht und insgesamt die Anbindung des Neubaugebiets an die Ortslage Laboe sichert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Für die Bereiche nordwestlich der Hauptachse wird angeregt, auch dort ein offenes Erschließungsnetz, d.h. ohne die Erforderlichkeit von Wendehämmern zu prüfen.</p>	<p>Dies war im südlichen Bereich zunächst vorgesehen, ist aber wieder verworfen worden. Es sollen beide klassischen Nachbarschaftserschließungsmodelle vorkommen.</p>
		<p>Für die weitere Planentwicklung wird angeregt:</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> • auch für die Einfamilienhausbebauung die Zulässigkeit von II Geschossen vorzusehen 	<p>Die Zulässigkeit von 2 Vollgeschossen soll erwogen werden.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • die Lage der überbaubaren Flächen bzw. die Gebäudestellungen im Sinne einer optimalen Besonnung und Belichtung zu planungsrechtlich organisieren 	<p>Da bisher nicht beabsichtigt ist, Firstrichtungen festzusetzen, bleibt die Gebäudestellung auf den vorgeschlagenen Grundstückszuschnitten frei wählbar.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • um die gebotenen Qualitäts- und Sozialabstände im geplanten Wohngebiet einzuhalten, können Anlagen iS § 6 (8) LBO gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB in den seitlichen Grenzabständen von 3 m oder Abständen zwischen Hauptgebäuden von 6 m aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit dieser textlichen Festsetzung wäre für den hiesigen Plan zu prüfen. 	<p>Die Gemeinde möchte auch in Abhängigkeit der erwartbaren Grundstücksgößen keine Nutzungsbeschränkungen in den nachbarlichen Abstandsflächen durchsetzen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass Spiel, Grill und andere Nutzungseinrichtungen überwiegend in den Hausgärten realisiert werden.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Die für eine Bebauung erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen iS der Regelung § 9 (1) 17 BauGB zu berücksichtigen 	<p>Ein Regelungsbedarf nach § 9(1)17 BauGB wird hier nicht gesehen, da keine selbständigen Vorhaben ausgenommen der zur Bebauung der Bauflächen anstehenden Aufschüttungen oder Abgrabungen erwartet werden müssen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Eine klarstellende Aussage zu treffen, welche der Erschließungsflächen öffentlich und welche privateigen werden sollen. 	<p>Im Rahmen der anstehenden Qualifizierung des Bebauungsplans werden derartige Differenzierungen erfolgen.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		Fachbehördliche Stellungnahmen:	
		Die UNB m.H. teilt mit:	
		Die überplanten Flächen sind im Landschaftsplan der Gemeinde als bauliche Entwicklungsfläche dargestellt. Die Planunterlagen weisen derzeit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange, die Eingriffs-Ausgleichsbewertung sowie auf die naturschutzrechtlichen Belange der geschützten Biotope noch erhebliche Defizite auf.	Den Hinweisen wird gefolgt: Im weiteren Planverfahren wird neben einem Umweltbericht auch ein Grünordnungsplan mit einer Eingriffs Ausgleichsbewertung und ein Artenschutzbericht angefertigt.
		Knicks Es sind erhebliche Funktionsverluste der Knicks durch Beseitigung einerseits und heranrückende Bebauung u. Haustiere andererseits zu erwarten. Daher ist eine qualifizierte Eingriffsbewertung im weiteren Planverfahren nachzuweisen. Für die Innenknicks werden Umwidmungen unter Bereitstellung von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes gemäß Knickerlass empfohlen. Ich weise darauf hin, dass Beeinträchtigungen oder Rodungen nur mit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zulässig sind.	Den Hinweisen wird gefolgt. Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden die Funktionsverluste- Knick-Beeinträchtigungen und Knickverluste ermittelt und dargestellt. Dabei werden die Rahmenbedingungen des Knickerlasses vom 11.6.2013 zur Anwendung gebracht..
		Kleingewässer Die geschützten Kleingewässer dürfen ebenfalls nur mit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung beansprucht werden. Auch hier sind durch Zerschneidungseffekte Vermüllung sowie Zerstörung durch Überbauung mit dem RRB erhebliche Funktionsverluste des Naturhaushaltes verbunden. Entsprechende Ersatzmaßnahmen sind erforderlich.	Den Hinweisen wird gefolgt. Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden auch die Kleingewässer bewertet und deren Funktionsverluste- oder Beeinträchtigungen ermittelt und dargestellt. Entsprechende Ersatzmaßnahmen werden dann plausibilisiert..
		Artenschutz Der Artenschutzbericht ist zu konkretisieren. Erforderliche Artenschutzmaßnahmen sind darzulegen.	Den Hinweisen wird gefolgt .Der Artenschutzbericht wird, sobald die Eingriffs- Ausgleichsermittlung abgeschlossen ist, fertiggestellt und als Anlage beigefügt
		Landschaftsbild Angeregt wird eine dauerhafte ebenerdige mehrreihige Anpflanzung zur Süd-Ostgrenze des Baugebiets, um eine dauerhafte Eingrünung zu gewährleisten. Der geplante Knick stellt alle 10 Jahre nach dem Knicken das Baugebiet wieder frei und sorgt für keine dauerhafte Eingrünung der neuen	Den Hinweis wird nicht gefolgt. Landschaftstypisch für die Probstei sind Knicks, also Wallhecken mit mehrreihiger Bepflanzung. Die Pflege der Knicks kann z.B. halbseitig so erfolgen, dass sie die Funktionen für das Landschaftsbild erfüllen und zu einer dauerhaften Eingrünung der neuen Ortslage führen die gleichzeitig als

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		Ortsrandlage.	Ersatz für Knickbeeinträchtigungen anerkannt wird.
		Externe Bodenaufbringung Die im Plan dargestellte externe Bodenaufbringung einer feuchten Senke östlich der Kreisstraße aus dem Bodenaushub des Regenrückhaltebeckens führt zu einer Uniformierung der Landschaft und wird seitens der UNB nicht mitgetragen.	Dem Hinweis wird gefolgt: Die im B- Plan dargestellten Bodenverfüllungen entfallen in der Darstellung, da sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen und keine Relevanz innerhalb des Satzungsentwurfs entfalten.
		Im weiteren Planverfahren werden daher qualifizierte, nachvollziehbare und schutzgutsbezogene Eingriffsbewertungen mit dem Nachweis geeigneter Ausgleichsflächen und -MaÙnahmen erwartet. Nur unter Vorlage dieser Voraussetzungen, können die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen in Aussicht gestellt werden.	Den Hinweisen wird gefolgt: Im weiteren Planverfahren wird es neben einem Umweltbericht auch ein Grünordnungsplan mit einer Eingriffs Ausgleichsbewertung und ein Artenschutzbericht geben.
		Die Wasserbehörde m.H. teilt mit:	
		Die vorgelegten Planunterlagen sind für eine wasserrechtliche Bewertung ausreichend. Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Die Gemeinde Laboe ist gem. § 30, Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Um diese Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte per Satzung übertragen zu können, bedarf es eines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes gem. § 31 Landeswassergesetz (LWG) für das gesamte Gemeindegebiet. Rechtzeitig vor Erschließungsbeginn sind folgende Nachweise u. Anträge bei der Wasserbehörde vorzulegen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		1. Oberflächenwasserbeseitigung Für die geplante Einleitung von Oberflächenwasser in das Gewässer 1.1.2 des Gewässerunterhaltungsverbandes Selenter See ist eine Einleitungserlaubnis gemäß § 8 WHG zu beantragen. Dabei ist auch der Vorflutnachweis gem. Merkblatt M 2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der sich anschließenden Erschließungsplanung, die unter anderem auch die Entwässerungsfragen abschließend zu behandeln hat, geklärt und nach erforderlichenfalls stattfindenden Gesprächen entsprechende Berücksichtigung finden.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>Begrenzungen in Fließgewässern bei Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisation“ mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Da kein genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt, hat die Gemeinde Laboe bzw. der Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde für alle zusätzlichen Einleitungen aus dem Erschließungsgebiet in das Grundwasser (d.h. auch Einleitungen auf nicht öffentlichen Privatgrundstücken) entsprechende Anträge bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Bau und Betrieb der Regenwasserkanalisation muss entsprechend den Regeln der Technik erfolgen (§ 34 LWG). Das gilt auch für vorhandene Kanalanlagen, die durch die Erschließung beansprucht werden. Für den Neubau von Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Sandfang, Regenwasserklär- und Regenwasserrückhaltebecken) sind Antragsunterlagen zur Genehmigung gemäß § 35 LWG vorzulegen.</p>	<p>Entsprechende notwendig werdende Einleitungserlaubnisse werden gemäß Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.</p>
		<p>2. Schmutzwasserbeseitigung Beim Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanalisation sind die Regeln der Technik einzuhalten (§ 34 LWG). Das gilt auch für vorhandene Abwasseranlagen wie z.B. Kanalisation und Pumpstationen, die durch die Erschließung zusätzlich beansprucht werden. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>3. Gewässer Verbandsgewässer sind nicht direkt betroffen.</p>	
		<p>4. Anzeige auf Erweiterung der Wasseraufbereitung / Wasserversorgung Die Wasserversorgungsanlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erweitern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>5. Altlasten Im Planbereich sind z.Zt. keine Altlasten erfasst.</p>	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>Der vorbeugende Brandschutz m. H. teilt mit: In der Begründung zum Bebauungsplan muss die Aussage zur Löschwasserversorgung konkreter getroffen werden. Es muss für das Gebiet in einer Entfernung von höchstens 300 m von den zukünftigen Gebäuden eine Löschwassermenge nach der Technischen Regel „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Hierfür können Löschteiche oder andere offene Gewässer, Zisternen, Bohrbrunnen oder Hydranten mit einem Höchstabstand untereinander von 100 m dienen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die genannten Bedingungen werden als Hinweis mit Verweis auf die technische Regelung „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW im Bebauungsplan genannt.</p>
		<p>Der Straßenbau m.H. teilt mit: Die Kreisstraße Nr. 30 wurde Im Einmündungsbereich Brodersdorfer Weg/ K30 überplant. Gemäß Planungsaussage soll an dieser Stelle eine Kreisverkehrsanlage entstehen, um u.a. auch das Planungsgebiet verkehrlich anzuschließen. Ich weise darauf hin, dass Eingriffe im Verkehrsraum der Kreisstraße Nr. 30 grundsätzlich vom Straßenbaulastträger, hier dem Kreis Plön, genehmigt werden müssen. Eine Beteiligung des Kreises an den Baukosten ist ausgeschlossen. Des Weiteren möchte weise ich darauf hin, dass in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen die Festsetzung von Sichtfeldern erforderlich ist. An Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für Wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderten Bewuchs freigehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Mindestsichtfelder werden im Bebauungsplan dargestellt und finden entsprechende Berücksichtigung in der Ausführungsplanung.</p>
		<p>Der Denkmalschutz m. H. teilt mit: Aktuelle Belange der Bau- und Gartendenkmalpflege werden von dieser Planung nicht berührt, da im Planungsgebiet keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale bekannt sind. Da grundsätzlich Belange der Archäologischen Denkmalpflege berührt werden können, ist das Archäologische Landesamt in Schleswig am Planungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die ÄuÙerung wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt wurde beteiligt.</p>
		<p>Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger m.H. teilt mit:</p>	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**

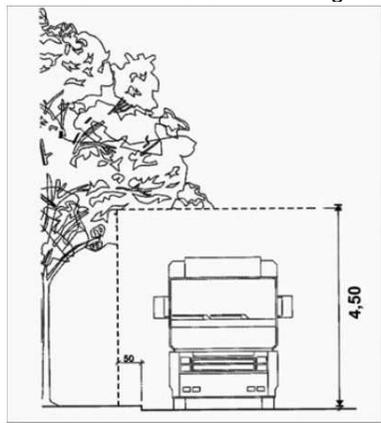


IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>In der Gemeinde Laboe gilt gem. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön (AbfS) für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass diese Abfallbehälter an den jeweiligen Abfuhrtagen an die nächste befahrbare Straße heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen. Alle übrigen Behälter (Papierbehälter, Restabfallbehälter > 240l und gelbe Wertstoffcontainer/- säcke) werden am Abfuhrtag bis zu 20m von der nächsten mit einem Müllwagen befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gem. § 16 Abs. 8 AbfS).</p>	<p>Eine temporäre Abstellmöglichkeit von Müllbehältern wird im Rahmen der Straßenplanung berücksichtigt.</p>
		<p>AnliegerstraÙen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt haben (2,55 m Fahrzeugbreite zzgl. beidseitigem Sicherheitsabstand von je 0,5 m). In Kurvenbereichen ist ein Platzbedarf von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Ansonsten wäre es nicht zulässig die Straße / den Weg mit Müllfahrzeugen zu befahren.</p>	<p>Die bisher dargestellten Straßenräume entsprechen dieser Anforderung. Im Rahmen der Qualifizierung der Planung werden die Straßenräume auf Grundlage des Vorentwurfs mit den notwendigen Radien festgesetzt.</p>
		<p>AnliegerstraÙen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mindestens 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn (z.B. an Pflanzinseln), ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen (Gewicht bis zu 30 t, konstruktionsbedingt Fahrzeugüberhänge bis 4 m) berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Fahrbahnbreite von 4,75 m nicht für alle Begegnungsfälle ausreichend ist (siehe RAS 06). Ansonsten wäre es nicht zulässig die Straße / den Weg mit Müllfahrzeugen zu befahren.</p>	<p>Die bisher dargestellten Straßenräume entsprechen dieser Anforderung. Im Rahmen der Qualifizierung der Planung werden die Straßenräume auf Grundlage des Vorentwurfs mit den notwendigen Radien festgesetzt.</p>
		<p>Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass sich diese MindestmaÙe nicht durch Zuwachsen reduzieren. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil</p>	<p>Das Lichtraumprofil wird entsprechend eingehalten. Es werden geeignete Straßenbäume ausgewählt.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>ragen). Insbesondere bei der geplanten Allee ist dieses zu beachten.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass keine Behinderungen durch parkende Fahrzeuge, insbesondere in den Wendeanlagen, auftreten. Dies kann beispielsweise durch Halteverbote erreicht werden. Für das gesamte Gebiet ist zu überlegen, ob pro Grundstück eine gewisse Mindestanzahl von Stellplätzen im B-Plan festgeschrieben werden sollte. (Aktuell gibt es viele Beschwerden von Kunden, weil wegen zugeparkter Straßen die Abfallbehälter wiederholt nicht geleert werden können.)</p>	<p>Die Beschilderung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Sie erfolgt im Rahmen der Widmung der Verkehrsflächen.</p> <p>Es ist beabsichtigt, bei Einzelhausbebauungen 2 Stellplätze pro Wohneinheit festzusetzen, um den Parkverkehr in den WohnstraÙen zu reduzieren.</p>
			
		<p>Die Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22 m haben, in den Fällen, in denen eine Grüninsel geplant ist (Baum in der Mitte), muss ein Plattformdurchmesser von mindestens 25 m eingehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus empfehle ich weiterhin die Ausweisung entsprechender Müllsammelplätze für die Grundstücke an den StichstraÙen, die nicht mit dem Müllfahrzeug befahren werden (alle Stichwege ohne Wendeanlage). Von dort erfolgt im Bedarfsfall auch die Abfuhr von Sperrmüll (bis zu 5 m³ Sperrmüll pro Haushalt und Abfuhrtermin).</p>	<p>Die beiden Wendekreise haben einen Durchmesser von 22 m.</p> <p>Eine temporäre Abstellmöglichkeit von Müllbehältern wird im Rahmen der Straßenplanung berücksichtigt.</p>
		<p>Weitere Hinweise für die abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der</p>	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		Bauleitplanung für Gemeinden im Kreis Plön sind im beigefügten Merkblatt dargestellt.	
		<p>Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.</p> <p><i>Anlage: Merkblatt „Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Bauleitplanung für Städte und Gemeinden im Kreis Plön.“</i></p>	Die Plan- und Begründungsbearbeitungsstände werden jeweils aktualisiert.
28	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
29	Der Ministerpräsident des Landes SH - Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung (Referat 32)	<p>Mit Schreiben vom 29.09.2016 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 der Gemeinde Laboe. Gegenstand ist die verbindliche Überplanung des ca. 19 ha großen Bereichs südlich der Ortslage und östlich der K 30. Vorgesehen ist anschließend an das Sondergebiet „Einzelhandel“ die Festsetzung eines eingeschränktes Gewerbegebietes und daran angrenzend ein Allgemeines Wohngebiet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt diese Flächennutzungen bereits dar. Innerhalb des Wohngebietes sollen ca. 180 Wohneinheiten entstehen, davon ca. 56 WE im Geschosswohnungsbau.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Gemeinde Laboe gehört als Gemeinde auf der Siedlungsachse Kiel-Heikendorf- Laboe zu den Siedlungsschwerpunkten im Ordnungsraum Kiel. Die Achsenabgrenzung des Regionalplans gibt den Rahmen der baulichen Entwicklung vor. Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung ist im Rahmen der Aufstellung	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		des Flächennutzungsplans seitens der Landesplanung bereits bestätigt worden.	
		Hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung geht die Landesplanung davon aus, dass das Gesamtgebiet in Erschließungsabschnitte geteilt und entsprechend zeitlich gestaffelt entwickelt wird.	Es besteht grundsätzlich bei der gewählten Erschließungskonzeption die Möglichkeit einer schrittweisen Abschnittsbildung, die sicherlich aber auch von der tatsächlichen Nachfragesituation abhängig zu machen ist.
		Die Vorhaltung von Flächen für den Geschosswohnungsbau wird angesichts der demografischen Veränderungen der Gesellschaft ausdrücklich begrüÙt. Die Gemeinde Laboe sollte insbesondere auch Anstrengungen zur Schaffung von bezahlbarem / geförderten Wohnraum unternehmen.	Es sind Überlegungen und Gespräche dazu bereits im Gange. Im weiteren Planungsprozess sollen potenzielle Interessenten für die vorgesehenen Baufelder möglichst frühzeitig gebunden werden, was aufgrund der hohen Dynamik, denen besonders diese wohnungswirtschaftlichen Akteure derzeit ausgesetzt sind aber keine Selbstverständlichkeit darstellen kann.
		Hinsichtlich des eingeschränkten Gewerbegebietes sind zur Sicherung des landesplanerischen Zielsystems im Hinblick auf die Einzelhandelssteuerung im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen ausschließen (MaÙgabe, vgl. Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 – Ziel der Raumordnung).	Es werden geeignete Festsetzungen zum Ausschluss sich sukzessiv entwickelnder Einzelhandelsansiedlungen getroffen.
		Unter der Voraussetzung, dass entsprechende textliche Festsetzungen erfolgen, bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.	Die derzeit in direkter Nachbarschaft befindlichen Discounter und Vollsortimenter haben gerade ihre Marktkonzepte überarbeitet und entsprechend des Einzelhandelsgutachtens der Gemeinde erweitert.
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
		Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	
30	Ministerium für Inneres und	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
	Bundesangelegenheiten des Landes SH - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 26		
31	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr SH –Ndl. Rendsburg	<p>Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o. a. Bauleitplan in straÙenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der neuen Wohnbauflächen ist über einen Kreisverkehr an die Kreisstraße K 30, auÙerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt geplant. Hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung des Knotenpunktes - Kreisstraße 30 / Brodersdorfer Weg- in Form eines Kreisverkehrsplatzes weise ich darauf hin, dass der Anlegung von Kreisverkehrsplätzen auÙerhalb von Ortsdurchfahrten der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Betriebssitz Kiel ausdrücklich zustimmen muss.</p> <p>Bevor daher eine diesbezügliche Vorfestlegung der Knotenpunktsform im Bebauungsplan erfolgt, sind dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg zunächst entsprechende Unterlagen, bestehend aus Lageplan M 1: 250, Kapazitätsnachweis, Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile eines Kreisverkehrsplatzes gegenüber eines herkömmlichen Knotenpunktes, insbesondere Wartezeiten und Verkehrssicherheit in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen, damit eine entsprechende Entscheidung des LBV-SH, Betriebssitz Kiel herbeigeführt werden kann.</p> <p>Bei der Bemessung eines Kreisverkehrsplatzes sind die Vorgaben aus dem Merkblatt für Kreisverkehrsplätze einzuhalten. Dafür erhalten sie anliegend die Rundverfügung StB-SH Nr. 06/2012 mit erforderlichem Arbeitsblatt. Die Arbeitsblätter sind für die Zustimmung auszufüllen und einzureichen.</p> <p>Anlage IPP: Rundverfügung StB-SH Nr. 06/2012 Anlage MWVAT: Planunterlagen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zustimmungsvorbehalt seitens des LBV ist bekannt. Das Vorhaben ist aber bereits mit dem LBV kommuniziert worden.</p> <p>Ein Kapazitätsnachweis und die anderen dafür notwendigen Unterlagen liegen demnächst vor und werden entsprechend eingereicht.</p> <p>Dem wird entsprochen.</p>
32	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
	Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein		
33	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
34	Schleswig-Holstein Netz AG	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
35	SW Kiel Service GmbH	<p>die oben aufgeführte „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet „südwestlich des Brodersdorfer Weges (K30), südöstlich der Feldstraße und Langensoll, sowie nordöstlich des Kiebitzredders" haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich unserer Versorgungsleitungen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Gas In dem betreffenden Gebiet befinden sich von uns Gasversorgungsleitungen und eine Gasdruckreglerstation. Die Gasleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Bei zukünftigen Bebauungen bzw. Umgestaltung der Verkehrswege ist die Erreichbarkeit 1 Zuwegung zur Gasdruckreglerstation zu berücksichtigen und frei zu halten. Unser Standort ist im B-Plan mit einem 2 m breiten Rundumstreifen zu sichern.</p> <p>Wir bitten Sie den Satz in der „Begründung zum B-Plan 42, auf Seite 22, Punkt 4.5.3 Technische Infrastruktur, Gasversorgung" zu streichen und durch den Text „Das Gasversorgungsnetz erstellt und betreibt die SWKiel Netz GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG." zu ersetzen.</p> <p>Allgemeines: Baumpflanzungen und Abstände: Bei Bebauungen (Dämme, Fundamente usw.) ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m und bei Baumpflanzungen von 2,5 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen einzuhalten. Eine Überbauung oder Überpflanzung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig.</p> <p>Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Diese Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.
			Dem Hinweis wird gefolgt.
			Die Baumpflanzstandorte werden mit den Leitungs- und Kanaltassen in Übereinstimmung gebracht.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		Höhenveränderungen vorgenommen werden. Die Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein.	
		Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum Rahmenplan durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mind. 4 Monate vor Baubeginn anzumelden. Die aktuellen Bestandsunterlagen unserer Versorgungsleitungen fordern Sie bitte separat online über das Internet: www.swkiel-netz.de und Auswahl <Netzauskunft> an	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die ausführende Tiefbaufirma ist verpflichtet, vor Baubeginn die aktuellen Bestandspläne für den Baubereich einzuholen und vor Aufgrabung die Lage der Versorgungsleitungen durch Suchschlitze zu bestätigen. Der Baubeginn und die Ansprechpartner der ausführenden Tiefbaufirma sind den Störungsstellen der Stadtwerke Kiel mitzuteilen. - Störungsstelle für Strom, Telefon 0431/594-2769 - Störungsstelle für Gas und Wasser, Telefon 0431/594-2795 - Störungsstelle für Fernwärme, Telefon 0431/594-3001	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
36	Verein Jordsand	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
37	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.09.2016 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Laboe. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.	
		Pkt . 4.5.3: Hinsichtlich der Größenordnung der erforderlichen Wasserversorgung ist vom WBV zu prüfen, inwieweit der Bedarf über vorhandene Anlagen/Leitungen gedeckt werden kann. Die Planungen hierzu sind rechtzeitig mit dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		<p>Ausführungsplaner der Erschließung abzustimmen.</p> <p>Löschwasser kann im technisch möglichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden. Eine Garantie hinsichtlich Menge und jederzeitiger Bereitstellung des Löschwassers kann der WBV nicht übernehmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die genannten Bedingungen werden als Hinweis mit Verweis auf die technische Regelung „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW im Bebauungsplan genannt und in der Erschließungsplanung abschließend behandelt.</p>
39	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
40	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
	Schreiben vom 11.11.2016	<p>mit o. g. Bezug 2. wurden Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K 4 - Schutzbereichbehörde, der Bebauungsplan Nr. 42 für das Gebiet „südwestlich des Brodersdorfer Weges (K30), südöstlich der Feldstraße und Langensoll, sowie nordöstlich des Kiebitzredders“ der Gemeinde Laboe, mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass der Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Jägersberg (259 SH) betroffen ist. Wie aus der vorliegenden Karte (Satzung der Gemeinde Laboe ...) zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Bebauungsgebiet Nr. 42 in den Schutzabstandszonen IV und V.</p> <p>Unter den Punkt „Planungsrechtliche Festsetzungen“ ist zwar eine bauliche Nutzung umrissen worden, aber wichtige Kriterien zur Bewertung noch offen, wie z.B. die Bauhöhe, gestalterische Festsetzung.</p> <p>Des Weiteren ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen (Karte) nicht auszuschließen, dass Teile der Wohnbebauung in der Schutzabstandszone IV liegen. Dieses ist nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Des Weiteren ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen (Karte) nicht auszuschließen, dass Teile der Wohnbebauung in der Schutzabstandszone IV liegen. Dieses ist nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Unterstützt wird die Annahme durch die Darstellung (Abb. 3) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe (2014), der überarbeitete / angepasste und rechtskräftige Schutzbereich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Bauhöhen werden maximal bei 11 m über vorhandenem Terrain liegen. Damit werden die relevanten Grenzbereiche nicht tangiert.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS “**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



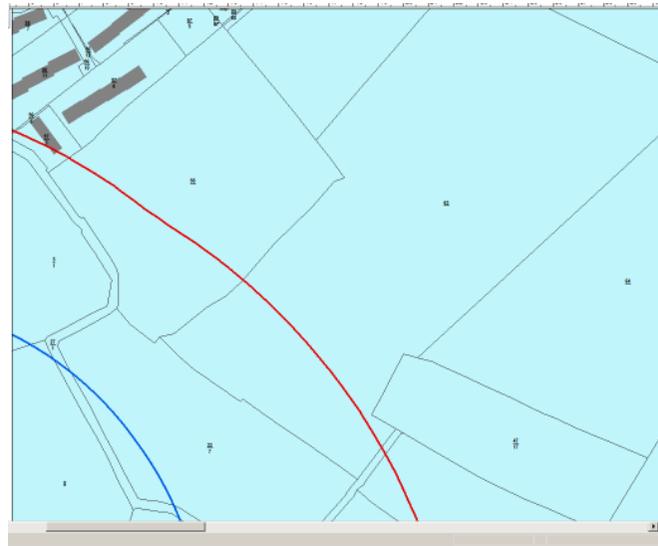
IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>wurde am 07. Oktober 2015 angeordnet und der Gemeinde mitgeteilt. BAIUDBw KompZ BauMgmt KI - K4 - Schutzbereichbehörde bittet daher um eine elektronische Darstellung des Planungsgebietes (Shape-Datei, WGS 84) sowie um Mitteilung der fehlenden Punkte / Kriterien der Planungsrechtlichen Festsetzungen. Erst dann kann eine abschließende Genehmigung erfolgen.</p>	
Schreiben vom 14.11.2016		<p>von dem o.a. Vorhaben ist der Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Jägersberg (259 SH) betroffen. Das geplante Bebauungsgebiet Nr. 42 befindet sich in den Schutzabstandszonen IV und V. Ob eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr tatsächlich vorliegt, kann erst beurteilt und festgestellt werden, wenn alle wichtigen Daten, wie Bauhöhen, gestalterische Festlegungen etc., vorliegen. Ich bitte daher um eine elektronische Darstellung (Shape-Dateien) des Planungsgebietes und weitere Informationen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht auszuschließen, dass Teile der Wohnbebauung in der Schutzabstandszone IV (s. Anlage) geplant sind. Eine Wohnbebauung in diesem Bereich ist seitens der Bundeswehr nicht genehmigungsfähig. Hinweis: Der überarbeitete und angepasste rechtskräftige Schutzbereich wurde am 7. Oktober 2015 angeordnet und der Gemeinde Laboe mitgeteilt.</p>	<p>Nach Datenaustausch und Sicht der Unterlagen wurde in einem gemeinsamen Gespräch am 23.01.2017 vereinbart, dass die durch die Digitalisierung entstandenen leichten Veränderungen des nicht abwägungsfähigen Schutzabstandes zu übernehmen sind.</p> <p>Als Konsequenz erfordert dies in Teilbereichen die überbaubaren Grundstücksfelder geringfügig nach Norden zu verschieben. Die Baulandausweisung in den betroffenen Bereichen kann erhalten bleiben. Garten- und sonstige Grundstücksnutzungen sind daher weiterhin möglich; nur die Hauptbaukörper (Wohnnutzung) müssen etwas verrückt werden.</p> <p>Dies wurde mit Mail vom 27.01.2017 ein weiteres Mal bestätigt.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
----------------------	--------------------	-----------------	-----------------



ÖFFENTLICHKEIT

41 Protokoll Bürgerbeteiligung

Bürgermeisterin Mordhorst begrüÙt kurz alle Anwesenden. Zunächst erläutert dann Herr Griesbach das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und geht dabei insbesondere auf die weiteren Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger ein, sich an der Planung zu beteiligen. Herr Gieseler, Fa. IPP, erläutert anhand der beigefügten Präsentation die geplante Bebauung und verkehrliche Erschließung.

Fragen und Bemerkungen der Bürger/innen:

Wurde ein Bodengutachten erstellt? Es befinden sich sehr viele Moirlinsen in dem Gebiet und es gibt auch wasserführende Schichten in Richtung der vorhandenen Bebauung der Feldstraße.

Die Frage bejaht Herr Gieseler. Herr Griesbach ergänzt, dass die Informationen an den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Abwasserzweckverband weitergeleitet werden. Auf Moirlinsen wird häufig erst bei der Bauausführung gestoÙen, weil bei einem Bodengutachten die Bohrproben nicht in regelmäßigen Meterabständen genommen werden.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		Die Oberflächenentwässerung ist im alten Baugebiet um die Feldstraße schon ein Problem. Das neue Baugebiet sollte also auf keinen Fall über die Kanalisation in der Feldstraße entwässern. Bei der Erschließung des neuen Baugebietes sollte auf vorhandene Drainagen geachtet werden.	Herr Gieseler erläutert die in der Planung befindlichen Möglichkeiten der Entwässerung des neuen Baugebiets. Das Regenwasser wird dabei von der bestehenden Bebauung weggeführt in Richtung Westen und dort über ein Regenrückhaltebecken in einen vorhandenen Vorfluter eingeleitet. Drainageleitungen, die vorgefunden werden, werden nicht einfach gekappt, sondern an die neu zu verlegenden Regenwasserleitungen angeschlossen.
		Wie ist die Schmutzentwässerung geplant? Wird in der Feldstraße die Kanalisation für das neue Baugebiet erweitert? Trägt der Erschließungsträger ggf. die Kosten?	Auch hier wird darauf verwiesen, dass die Entwässerung nicht über die Kanalisation in der Feldstraße geplant ist. Wenn doch an die Feldstraße angeschlossen werden sollte, ist eine Erweiterung der Kanalisation nicht notwendig.
		Die Erschließung über die Feldstraße ist nicht möglich. Die Straße ist ausgelastet. Es sollte ein Poller am Ende der Feldstraße installiert werden, so dass nur Müllfahrzeuge und Feuerwehr die Möglichkeit der Durchfahrt haben.	Herr Gieseler erklärt, dass dieses Thema bereits in der Bauausschusssitzung angesprochen wurde. Die Durchfahrt in die Feldstraße kann durchaus durch das Setzen eines Pollers unterbunden werden, die Gemeinde sollte sich jedoch die Option offen halten, die Durchfahrt eines Tages auch für die Allgemeinheit ermöglichen zu können, soweit dies denn gewollt ist.
		Sind im neuen Baugebiet Spielstraßen geplant?	Herr Gieseler führt aus, dass sowohl die Hauptschießungsstraße als auch die an die Feldstraße anschließende Straße breit und mit vielen Parkmöglichkeiten geplant sind. Die übrigen Straßen können verkehrsberuhigt werden.
		Die Platzierung der geplanten KiTa gleich an die Feldstraße angrenzend ist ungünstig. Warum wird die KiTa nicht mittig im neuen Baugebiet geplant? Warum werden KiTa und Spielplatz nicht zusammen platziert? Sollen im Wendehammer der Feldstraße Parkplätze für die KiTa eingerichtet werden?	Herr Gieseler führt aus, dass die Idee von IPP war, die KiTa und den Spielplatz am Rand des neuen Baugebiets zu platzieren, um das alte und das neue Baugebiet zusammen zu führen. Sollte die Gemeinde andere Vorstellungen haben, sind Änderungen kein Problem. Parkplätze im Wendehammer der Feldstraße sind nicht vorgesehen. Bürgermeisterin Mordhorst weist darauf hin, dass die neue KiTa für alle Laboer Kinder vorgesehen ist - nicht nur für die dann im Neubaugebiet wohnenden Kinder.
		Sollte der Poller am Ende der Feldstraße tatsächlich gesetzt	Herr Griesbach teilt mit, dass in dieser Sitzung lediglich die

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		werden, muss der Wendehammer erhalten bleiben. Bezüglich des Pollers wird auf die Aussagen in der Sitzung des Bauausschusses am 13.09.2016 verwiesen.	Vorstellung des Bauungskonzeptes erfolgte. Es wurde zwar angesprochen, dass ein Poller am Ende der Feldstraße gesetzt werden soll, ein formeller Beschluss wurde jedoch nicht gefasst.
		Werden Ausgleichsregelungen im B-Plangebiet vorgenommen?	Herr Gieseler teilt mit, dass dies angestrebt wird, voraussichtlich wird es jedoch nicht ganz ohne weitere Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes gehen.
		Da als Zuwegung zum neuen Baugebiet nur eine Straße geplant ist, wird angeregt, eine zweite Zufahrt von der Kreisstraße K30 her zu schaffen. Das wäre insbesondere von Bedeutung, wenn eine Durchfahrt zur Feldstraße nicht möglich ist.	
		Es wird weiter angeregt, Straßen nicht an einem Baugrundstück enden zu lassen, sondern lieber im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des neuen Baugebiets zu einem späteren Zeitpunkt direkt an der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche.	
		Der Knick, der im Entwurf des Baugebiets quer durch das Gebiet führt, ist dann wohl kein Knick mehr, da er so nicht erhalten bleiben wird.	Bürgermeisterin Mordhorst verweist darauf, dass sich die Gemeinde mit dem Thema noch befassen wird.
		Es wird in dem neuen Baugebiet auch neue öffentliche Grünanlagen geben. Die Gemeinde Laboe ist bereits mit den vorhandenen Grünanlagen im Ort überfordert. Wer soll die Pflege der neuen Anlagen übernehmen?	Auch hier verweist Bürgermeisterin Mordhorst auf eine noch erforderliche Beratung zu einem späteren Zeitpunkt.
		Bürgermeisterin Mordhorst bedankt sich für die gute Beteiligung und schließt damit die frühzeitige Bürgerbeteiligung.	
42	Bürger #1 - #14	ich beziehe mich auf die zu obenstehendem Termin erfolgte öffentliche Vorstellung des Bebauungsplans Nr.42 und die zu Protokoll gegebenen Einwände der anwesenden Anwohner der Feldstraße und des Schwanenwegs. Im Auftrage der unterzeichnenden Anwohner beantrage ich hiermit die Berücksichtigung nachstehender Forderungen bei	

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		der Beschlussfassung zu obenstehendem Baugebiet:	
		<ul style="list-style-type: none"> Schließung der Feldstraße zum Baugebiet Krützkroog durch abschließbare Poller. Die Öffnung der Poller zur Durchfahrt soll dabei nur für Rettungsfahrzeuge gestattet werden. Begründung: Die Feldstraße und auch der Schwanenweg sind aufgrund Ihrer baulichen Beschaffenheit sowie der aktuellen Verkehrsbelastung nicht dazu geeignet, den Verkehr der Erschließung des Baugebietes sowie den weiteren Durchgangsverkehr aufzunehmen. 	Nach Diskussion im Bauausschuss vom 31.01.2017 wurde beschlossen, die Anbindung an die Feldstraße in gleicher Gesamtbreite wie die Feldstraße auszuführen, den Übergang aber mit einem Poller zu sperren.
		<ul style="list-style-type: none"> Verlegung der geplanten Kindertagesstätte an den für den Spielplatz vorgesehenen Standort oder angrenzend an die Sicherheitszone der Bundeswehr. Begründung: Auch wenn die Lärmbelastung einer Kindertagesstätte grundsätzlich hinzunehmen ist, so ist die Forderung nach einer Verlegung berechtigt, wenn es Alternativen gibt, die eine geringere Lärmbelastung an einem anderen Standort ermöglicht. Des Weiteren ist die Lärmbelastung zu Lasten des neuen Wohngebietes und nicht zu Lasten der bereits seit längerer Zeit ansässigen Bewohner der Feldstraße planerisch zu berücksichtigen. Zudem würde die Verkehrsbelastung der Feldstraße durch Fahrzeuge der Bringdienste der Eltern erheblich steigen. 	Nach Diskussion im Bauausschuss vom 31.01.2017 wurde beschlossen, den KITA- Standort dem geplanten Spielplatz zuzuordnen. Hiervon erwartet man auch Nutzungssynergien.
		<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Auslegung von Gutachten zur Bodenbeschaffenheit (insbesondere der wasserführenden Bodenschichten) und der Auswirkungen auf die Aufnahme und Abführung des Oberflächenwassers. Hierbei ist zu beachten, dass die gesamte Probstei zwischenzeitlich die gleiche Regen- und Schneeklasse wie Bayern hat, d.h. entsprechend höher eingestuft ist. 	Die Amtsverwaltung wird alle für die Planung relevanten Gutachten im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsicht bereithalten.
		<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Auslegung von Gutachten, die einen Nachweis dafür bieten, dass die geplante Abführung des Oberflächenwassers und des Schmutzwassers über die im Bebauungsplan vorgesehenen Entwässerungswege in ausreichendem Maße, d.h. auch in Zeiten von Starkregen- 	Die Amtsverwaltung wird alle für die Planung relevanten Gutachten im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsicht bereithalten.

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>und Starkschnee-Wetterlagen gewährleistet ist. Insbesondere ist der Nachweis zu führen, dass die bestehende Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentwässerung der Feldstraße nicht zusätzlich belastet wird. Eine Bewertung entsprechender Gutachten und eine verbindliche Zusage zur Regelung der Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung ist durch den Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde vorzunehmen und öffentlich auszulegen. Begründung für die beiden vorstehenden Punkte: Die Bewohner der Feldstraße des Schwanenwegs befürchten eine erneute Überflutung ihrer Keller wie in den Jahren 2001/2002, die zu Schäden von mehreren hundertausend Euro geführt haben, die weder von den Gebäudeversicherungen noch von der Gemeinde Laboe übernommen wurden.</p>	
		<p>Aus unserer Sicht sollte die Gemeindevertretung bei vertraglichen Vereinbarungen mit dem Bauträger darauf achten, dass alle mit der Umsetzung der vorstehenden Punkte verbundenen Kosten und Folgekosten vom Bauträger übernommen werden.</p>	<p>Im Rahmen der Verhandlungen zu einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Erschließungsträger werden diese Punkte erörtert und abschließend geklärt.</p>
		<p>Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass in der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.09.2016 zum Bebauungsplan kein Kreisverkehr ausgewiesen ist. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Bestätigung durch das Amt Probstei / die Gemeinde Laboe, dass im Bebauungsplan ein Kreisverkehr vorgesehen wird.</p>	<p>Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.09.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss öffentlich gemacht. Zu diesem Zeitpunkt wird grundsätzlich nur die bis dahin absehbare Flächenabgrenzung für die Satzung abgebildet. Inhalte jedweder Art werden nicht dargestellt.</p>
		<p>Wir erwarten eine Stellungnahme zu diesem Schreiben an den für den Inhalt verantwortlichen Unterzeichner bis zum 31.10.2016.</p>	<p>Es wird weiterhin im öffentlichen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes informiert.</p>
		<p>Sollte unseren berechtigten Forderungen nicht stattgegeben werden, so werden wir nach einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ein Normenkontrollverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht einleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
43	Bürger #15	<p>Bedenken zum Vorentwurf B-Plan Nr. 42 der Gemeinde Laboe</p> <p>Wir möchten mit diesem Schreiben ausdrücklich unsere Bedenken zu dem Vorentwurf zum Bebauungsplan 42 ausdrücken. Inhaltlich beziehen wir uns auf unsere „Hinweise und Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 16.07.2012 bis zum 30.08.2012, die wir bereits im Jahr 2012 vorgetragen haben (s. Anlage 1). Den vorgetragenen Einwänden und Anregungen wurden, sowohl von den Planverfassern des F-Planes als auch von der Gemeinde, zur Kenntnis genommen, aber zum großen Teil nicht gefolgt. Unklar für die Bedenkenräger ist in diesem Zusammenhang noch die Frage, ob die Beantwortung der damaligen Fragen von dem beauftragten Planungsbüro B2K oder von der Gemeindevertretung erfolgt ist, oder ob es eine vorgefertigte Beantwortung durch das Planungsbüro gab. Die Beantwortung der Fragen war nämlich auf dem Firmenpapier des Planungsbüros geschrieben, die Zustellung erfolgte damals über das „Amt Probstei“. Ansonsten bleiben wir bei unserer Meinung, dass die Gemeinde auf das geplante Neubaugebiet verzichten sollte.</p> <p>Allgemein</p> <p>Der vorgelegte B-Plan Entwurf bestätigt die Befürchtung, dass es sich nicht um eine kleinere Neubauplanung handelt, sondern eine nahezu gigantische Erweiterung der Siedlungsfläche der Gemeinde im Außenbereich. Die Bebauungsfläche und Anzahl der Einheiten (260 Einheiten entsprechen mindestens 500 Personen) entspricht in ihrer Größe einer mittleren Dorfgröße in der Probstei. Es handelt sich also bei der Planung nicht um eine Erweiterung der vorhandenen Siedlungsstruktur, sondern eher um die Planung eines neuen „Stadtteils“. Dies wird auch in Begründung zum B-Plan (s. Pkt.1 : Anlass und Ziele der Planung) deutlich. Hier wird von „ungebrochener Nachfrage“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entfaltet jedoch keine Relevanz für das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.</p> <p>Der Bebauungsplan gilt als aus dem behördenverbindlich festgestelltem Flächennutzungsplan von 2014 als entwickelt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wurde durch das Innenministerium genehmigt.</p> <p>Die Wohnbaufläche stellt eine der beiden großen Siedlungsflächen für Laboe dar. Die Planung des Städtebaulichen Entwurfs schafft Raum für ca. 180 Wohneinheiten. Die davor liegende westlich gelegene Gewerbefläche aus dem Flächennutzungsplan ist ebenfalls in die Bebauungsplanung einbezogen worden. Damit entsteht eine durch die Gemeinde durchaus beabsichtigte Siedlungserweiterung größeren Ausmaßes, in Relation zum bisherigen Siedlungskörper der Gemeinde gesehen.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS “**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>nicht nur im Einfamilienhausbereich sondern auch vom „Nachfragesegment“ Geschosswohnungsbau und anderer Bauformen gesprochen. Auch für die „gewerbliche Entwicklung gibt es bereits konkrete Anfragen zur Nutzung beim Eigentümer“.</p> <p>Die ursprüngliche Intension der Gemeinde, durch eine qualifizierte Raumplanung eine geordnete Zukunftsentwicklung der Gemeindefläche (und Gemeindestruktur) zu erhalten, ist anscheinend dem Investoreninteresse an größtmöglicher Ausnutzung der Bauflächen gewichen. Die „Gemeinde hat sich deshalb dazu entschieden, verbindliche Baulandbereitstellung für die unterschiedlichen Nachfragesegmente zu betreiben“(s. Pkt 1 „Anlass und Ziel der Planung“ 3.Absatz).</p> <p>Eigentlich sollte, wie es in der Begründung und Umweltbericht zum Flächennutzungsplan auf der Seite 18 beschrieben bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen erst einmal vorrangig die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung geben. Mit einer Fläche von ca. 90.000 m² (Tab4 S. 19 Bericht zum Flächennutzungsplan) ist diese Innenbereichsfläche genügend groß um mindestens ca. 100 Einheiten Platz zu geben, ohne neue und teure Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau u.a.) tätigen zu müssen. Warum diese Einheiten nicht für die nächsten Jahre nicht reichen sollten bleibt unerklärlich, zumal derzeit kein Bedarfsplan, bzw. -Zwang der Gemeinde für eine Neubebauung besteht. Auch die in der Tabelle 4 (Potential zu Innenentwicklung- Begründung zum Flächennutzungsplan des Büros B2K) erwähnten Baulücken, angegeben mit ca. 7 Einheiten ist bei genauer Betrachtung nicht nachvollziehbar. Allein auf dem Flurstück Kiebitzredder 49-55 besteht z.B. eine Baulücke, auf der mindestens 9 Einheiten in einem Mehrfamilienhaus sofort entstehen könnten. Diese und andere Baulücken wurden wohl bei der Ermittlung von Bauflächen vergessen.</p> <p>Es ist sicherlich in Zeiten negativer Bankenzinsen und Umlaufrenditen nicht verwunderlich, dass die Nachfrage an baulichem Investment steigt. Gerade überörtlich tätige Banken</p>	<p>Die in der Begründung angesprochene Nachfragesituation in allen Wohnbausegmenten und auch im Bereich nutzbarer Gewerbeflächen hat die Gemeinde bestärkt in ihrer Entscheidung, die im Flächennutzungsplan vorbereitete städtebauliche Entwicklung voranzutreiben.</p> <p>Diese Entscheidungen bilden die Grundlage und sind Anlass für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Planung.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat mit Einführung des § 1a(2) BauGB ausdrücklich einen Vorrang der Innenentwicklung vor weiterer Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächeninanspruchnahme verfügt.</p> <p>Entsprechend sind im Rahmen auch dieses Bebauungsplans die möglichen Flächenpotenziale der Innenentwicklung zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Die Nachfrage nach Wohnraum besonders im landesplanerischen Ordnungsraum Kiel hat in der Tat stetig zugenommen. Kiel ist mit seinen Umlandgemeinden als</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		<p>und Sparkassen versuchen jetzt neue Geschäftsfelder zu akquirieren und sich im baulichen Investment zu etablieren. Sie werden damit die Nutznießer eines ressourcenschädigenden Vorhabens, bei dem Natur und Umwelt eine Ware sind und kein schutzbedürftiges Allgemeingut. Der nicht einmal eindeutig begründete und nachgewiesener (zukünftiger -)Bedarf der Gemeinde ist unwichtig geworden. Jetzt zählt die von einer Bank und deren Beauftragten Planungsfirmen ermittelte „Nachfrage“ des Marktes. Um eine schnelle Umsetzung des Vorhabens zu erreichen (Sicher ist, dass die Zinsen werden steigen werden...) werden die beauftragten Planer natürlich scheinbar alle Wünsche der Entscheidungsträger über Sonderbauformen (Generationshaus; Häuser für junge Familien u.a. Worthülsen) erfüllen, wenn denn die Größe und Anzahl der Wohneinheiten bestehen bleibt und eine schnellstmögliche Bebaubarkeit ermöglicht wird. Ob solche Sonderbauten für besondere Bewohner und Wohnformen überhaupt in einem B-Plan rechtssicher festgeschrieben werden können, bleibt fragwürdig. Reine Zusagen des Investors sind hier nicht rechtlich bindend. Festlegungen in B-Plänen, die die Vermarktung verhindern, werden oft nachträglich von den Bauausschüssen auf Drängen des Investors revidiert, wenn daraus finanzielle Risiken (nicht genutzte Infrastruktur; langfristiges finanzielle Risiken) für die Gemeinde entstehen können.</p>	<p>wachsender Siedlungsraum zu betrachten. Resultierend daraus ergeben sich verstärkt Bemühungen, Siedlungsentwicklung zu betreiben, was durch unterschiedliche Akteure auch geschieht.</p> <p>Der Erschließungsträger ist bereits mit potenziellen Wohnungsbaugesellschaften im Gespräch, um auch das stark nachgefragte Segment des sogenannten „bezahlbaren Wohnraums“ z. B. für junge Familien bedienen zu können. Dies wurde in der Bauausschusssitzung vom 31.01.2017 auch deutlich.</p>
		<p>-Wie steht es mit dem Bekenntnis der Gemeinde der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen?</p>	<p>Siehe oben</p>
		<p>-Welche Bemühungen betreibt die Gemeinde um die Entwicklung des Innenbereiches vor der Außenbereichsentwicklung voranzutreiben? (gemeindliche Stellungnahme zum Flächennutzungsplan /Privatpersonen S.27)</p>	<p>Siehe oben</p>
		<p>Zum B-Plan 42 Entwurf</p>	
		<p>Flora – Fauna Natürlich handelt es sich bei der geplanten Baufläche von ca.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt: Im weiteren Planverfahren wird es neben einem Umweltbericht auch ein Grünordnungsplan mit</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>19 ha um eine große zusammenhängende landschaftsprägende Naturfläche mit Ackerland, Knicks, prägenden Einzelbäume (Kopfeschen, Eichen, Weiden). Natürlich dient diese Fläche gefährdeten und ungefährdeten Tierarten wie Fledermäusen u.a. wie sie im von dem Büro BIOPLAN 2015 bereits kurzfristig erfasst wurden, als natürlicher Lebensraum. Bei langfristiger Beobachtung konnten jedoch auch schon Seeadlerpaare, u.a. seltene Vögel beobachtet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch noch die Frage, wer für die gem. 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebene Umweltprüfung die Aufträge erteilt hat und wer diese Gutachten bezahlt.</p> <p>-Lag die Beauftragung bei der Gemeinde oder bei dem Investor?</p> <p>Topographie Bei örtlicher Betrachtung der geplanten Neubebauung liegt der Schwerpunkt der Bebauung an der neuen Haupteinfahrungsstraße. Entlang dieser Straße liegen Sonderbaukörper und mehrgeschossige Baukörper (mehrgeschossiger Wohnungsbau u.a.), wie sie unter Punkt 1 des Vorentwurfs zur Begründung des B-Plans (Seite 5 / Vorentwurf) als „klares Nachfragesegment“ vom Entwurfsverfasser ausgemacht wurden. Da zum Entwurf leider keine Querschnitte/Schnitte durch das Baugebiet mit eindeutiger Bezugsgröße zur Nachbarbebauung vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass die geplante Neubebauung die vorhandene Bebauung weit überragen wird. Der bestehende natürliche Höhenunterschied liegt (geschätzt) bereits bei mindestens ca. 5-6 Metern (tiefster Punkt: vorh. Spielplatz am Kiebitzredder 55 ; höchster Punkt: Südöstliche Neubaufäche).</p> <p>Bei einer möglichen Bebauung mit z.B. dreigeschossigen Baukörpern inklusive eines Dachgeschosses würde die Neubebauung die unteren Bauflächen mit geschätzten 18 Metern überragen, bzw. die alte Bebauung diskreditieren. Dieses Manko kann auch nicht die geplante Grünumrandung</p>	<p>einer Eingriffs Ausgleichsbewertung und ein Artenschutzbericht angefertigt. Der Erschließungsträger bezahlt diese Gutachten</p> <p>Die angefertigte Reliefkarte mit den durch einen öffentlich bestellten Vermesser aufgenommenen Höhenpunkten zeigt auf, dass der Höhenunterschied vom höchsten Punkt (südöstliche Wohngebietsfläche) bei 32,58 m ü.N.N. liegt. Der entlang der bestehenden Bebauung Kiebitzredder 55 verlaufende Knick liegt bei 31,47 m ü. N. N..Dieser Höhenunterschied zieht sich Richtung Norden durch das Gebiet.</p> <p>Die dreigeschossige Bebauung in Teilbereichen der Haupteinfahrungs soll maximal 11 m hoch werden. Das hier beschriebene Szenario einer Diskreditierung bestehender Geschossbebauung am Kiebitzredder oder eines bebauten Berges, der die umliegende Landschaft weiträumig überragen</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS “**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>des Neubaugebietes kaschieren. Die geplante Bebauung wird die Nachbarbebauung und die umliegende Landschaft weiträumig (wie ein bebauter Berg) überragen.</p>	<p>würde, trifft hier nicht ansatzweise zu.</p>
		<p>Wasserhaltung Ein zusätzliches Problem könnte aus der besonderen Höhenlage des geplanten Neubaugebietes entstehen. Bereits in der Vergangenheit ist es regelmäßig zu Überschwemmungen im Bereich des bestehenden Kinderspielplatzes am Kiebitzredder /Feldstraße gekommen (s.Anlage 2 Foto), auch ohne Starkregen. Hier liegt jetzt der tiefste Punkt der umliegenden Flächen. Grundwasser und Oberflächenwasser sammeln sich hier. Bei einer Bebauung und Teilversiegelung der Nachbarflächen werden sich die Wasserprobleme verstärken (durch Teilversiegelung/ geänderte Bodenpressungen) und zu Wasserschäden im Kellerbereich der anliegenden Nachbarhäuser führen. Bei Starkregen werden sich die vorhandenen Probleme dann noch erheblich verstärken.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung des neuen Baugebietes ist räumlich wie auch technisch von der bestehenden Bebauung getrennt. Es gibt auch keine Verbindungen, die bautechnisch dazu führen könnten, tiefer liegende Bereiche wie den Spielplatz am Kiebitzredder mit zusätzlich anfallendem Oberflächenwasser zu belasten.</p>
		<p>Bereits bei unserer Eingabe zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 16.07.2012 wurde darauf hingewiesen, dass im südöstlichen Grenzbereich zum Kiebitzredder 49-55 ein offener Graben liegt. Es handelt sich hier nicht um einen „Knick“. Über den Graben entwässern die korrespondierenden Teiche der höherliegenden Flächen (am Munitionsdepot u.a., Flächen im südöstlichen Plangebiet). Der B-Plan Entwurf beachtet diese besondere Situation nicht. Der offene Graben muss jedoch regelmäßig gewartet und gepflegt werden (Bagger), weil sonst das abfließende Oberflächenwasser im Bereich des Flurstückes 96/13 und 97/3 erhebliche Schäden an den Gebäuden verursachen würde. Es ist hier mindestens ein befahrbarer Streifen von 5 m von Bepflanzungen u.a. über die gesamte Grenzfläche freizuhalten.</p>	<p>Der offene Graben wird von der Planung nicht berührt. Er liegt im Bereich der öffentlichen Grünfläche, die in Teilen auch zu Ausgleichszwecken dienen soll. Die Anfahrbarkeit dieses Grabens ist derzeit über den Kiebitzredder gewährleistet.</p>
		<p>Warum diese Einwände keinen Einfluss auf die vorgelegten Planungen genommen haben ist nicht nachvollziehbar und hinnehmbar!</p>	<p>Sollte die angesprochene Notwendigkeit der Anfahrbarkeit Bestand haben müssen, wird sie im Rahmen der Erschließungs- und Grünflächenplanung Berücksichtigung finden.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS “**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	ÄuÙerung	Hinweise
		<p>Bodenhaltung Die geplante Neubaufäche des B-Planes 42 der Gemeinde Laboe liegt auf ehemaligen Ackerflächen. Diese Flächen wurden bis 2016 jahrzehntelang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen wurden von den Eigentümern in den letzten Jahren verpachtet und von den Pächtern intensiv bewirtschaftet und vermarktet. Die Flächen wurden regelmäßig gedüngt, mit Insektiziden behandelt, mit Stickstoffträgern angereichert. Die letzte „Düngung“ mit Klärschlamm erfolgte nach unserer Information im Jahr 2010 (siehe Anlage 3, Foto 1-6) nach der Fruchtziehung. Nach den Ausmaßen der „Lagerstätte“ (s. Anlage 3 ,1. Foto) am Feldrand wurden auf der Ackerfläche (derzeitiges Plangebiet) geschätzt mind. ca. 200 cbm Klärschlamm (Herkunft meist aus Niedersächsischen Klärwerken?) eingebracht. Da der Klärschlamm schwermetallhaltig (Kadmium u.a. Schwermetalle aus Papierrückständen) i, wurde der Ackerboden zumindest zu dieser Zeit teilkontaminiert. Schwermetalle halten sich sehr lange im Boden und sind auch lange nachweisbar. Aus diesem Grunde verweigern vertraglich viele Grundeigentümer von Ackerflächen in der Probstei ihren Pächtern den Eintrag von Klärschlamm. Es ist in diesem vorliegenden Fall wohl versäumt worden, hier den langfristigen Schutz des Bodens zu sichern.</p>	<p>Das erarbeitete Bodengutachten hat keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die beschriebenen Befürchtungen ergeben.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde hat hier ebenfalls keine Altlasten erfasst.</p>
		<p>-Sind Bodenproben des vorhanden Ackerbodens bereits genommen und analysiert worden und ist die Frage bereits beantwortet, ob es sich bei den Böden um eventuelle „Altlasten“ handelt?</p>	<p>Das erarbeitete Bodengutachten hat keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die beschriebenen Befürchtungen ergeben.</p>
		<p>-ist eine Kontaminierung der Bodenschichten mit Schwermetallen eventuell noch vorhanden?</p>	<p>Das erarbeitete Bodengutachten hat keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die beschriebenen Befürchtungen ergeben.</p>
		<p>-ist mit diesen ehemaligen Ackerböden (Aushub bei Bauarbeiten u.a.) besondere Obacht walten zu lassen (Gärten bei Einfamilienhäusern) ?</p>	<p>Das erarbeitete Bodengutachten hat keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die beschriebenen Befürchtungen ergeben.</p>
		<p>-ist beim Aushub von Baugruben und beim Durchdringen tiefer liegenden Bodenschichten mit dem Auswaschen eventuell</p>	<p>Das erarbeitete Bodengutachten hat keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die beschriebenen Befürchtungen ergeben.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		<p>gespeicherter „Altlasten“ und dadurch mit einer Belastung des Grundwassers zu rechnen?</p> <p>-ist eine Gefährdung für Neubürger auszuschließen und muss aus haftungsrechtlicher Sicht nicht ein Hinweis auf den Klärschlammeintrag den zukünftigen Eigentümern gegeben werden?</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn unserer Fragen und Bedenken Beachtung fänden und kurzfristig beantwortet werden könnten.</p> <p><i>Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Hinweise und Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe, Kreis Plön im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 16.07.2012 bis zum 30.08.2012</i> - <i>Zeitungsartikel „Suche nach Baulücken in den Kührener Ortsteilen“, KN 13.08.2012</i> - <i>Fotos</i> 	<p>Das erarbeitete Bodengutachten hat keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die beschriebenen Befürchtungen ergeben.</p> <p>Das erarbeitete Bodengutachten hat keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die beschriebenen Befürchtungen ergeben.</p>
44	Fa. Stoltenberg	<p>am 2.02.2017 ist in den KN über das Baugebiet Krützkroog berichtet worden.</p> <p>U. A, der Vorschlag von Herrn Kuhn aus Laboe mit der Idee eines BHKW zur Energieversorgung in dem Neubaugebiet vorzusehen.</p> <p>Erlauben Sie mir bitte aus fachlicher, wirtschaftlicher und Umweltsicht folgende Stellungnahme.</p> <p>I.</p> <p>Eine Versorgung mit BHKW und Wärmenetz ist in einem Neubaugebiet nicht unbedingt von Vorteil. Die Bauvorschriften in Neubauten sind heute so rigoros, dass sich in den meisten Fällen eine Versorgung von Neubauten aus Kostengründen meist nicht lohnt, weil zu teuer im Betrieb.</p> <p>Für solche Bauten schlagen wir Ihnen heute vor : Energieversorgung je Haus über Photovoltaik - Wärmepumpe - Stromspeicher. Das vermindert die Energiekosten für den</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erschließungsträger befindet sich derzeit in Abstimmungsgesprächen mit interessierten Akteuren aus der Energiewirtschaft. Es ist nach jetzigem Stand nicht entschieden, welche Form der Energieversorgung für das Gebiet gewählt werden soll.</p>

**GEMEINDE LABOE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAßE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Hinweise
		Nutzer um 50 -60 %. Das gilt auch für Mehrgeschosse.	
		Wir würden Ihnen sogar den Vorschlag machen dieses im B-Plan festzuschreiben.	Die Festsetzung von Energieversorgungssystemen für die individuelle Bebauung wäre satzungsrechtlich nicht zulässig, da sie das Eigentumsrecht einschränkt.
		Gerade Laboe müsste doch interessiert sein die CO2 — Emissionen, als Verursacher von Stürmen und Meeresspiegelanstieg zu begrenzen. Wir sollten die Ursachen des Meeresspiegelanstieg bekämpfen und nicht mit jährlichen Sandvorspülungen die Auswirkungen.	
		II Sollte die Gemeinde trotzdem eine BHKW- Versorgung vorschreiben bewerben wir uns dafür. Ihnen ist sicher bekannt, dass wir schon länger in Laboe ein Nahwärmenetz für die Bestandsbauten zu installieren. Das haben wir nicht aufgegeben, sondern nur verschoben, weil die Primärenergiepreise heute so niedrig sind, dass das Interesse der Einwohner nicht groß genug war.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Angesichts der aktuellen Klimaereignisse werden wir in Kürze wieder tätig werden. Wir wollen die ganze Probstei umrüsten und suchen noch Unterstützung. Jedem Einwohner in der Probstei muss klar sein, wenn wir nichts gegen den Klimawandel unternehmen, sind sämtliche Strände an Nord- und Ostsee in wenigen Jahren verschwunden. Das kann doch nicht das Ziel sein?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Heute in Neubaugebieten damit anzufangen - und eine Gasversorgung mit CO2-Emissionen - zu untersagen, wäre doch ein guter Anfang Sie auch unsere Anlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		III Das ist doch eine fortschrittliche Maßnahme, führt sogar für den Bauherrn noch zu günstigerer Energieversorgung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Gern kommen wir auch hin und erklären unsere Ideen im Planungsausschuss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE LABOE

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH
DES BRODERSDORFER WEGES (K 30), SÜDÖSTLICH DER FELDSTRAÙE UND
LANGENSOLL, SOWIE NORDÖSTLICH DES KIEBITZREDDERS“**

Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) und 2 (2) BauGB
mit Hinweisen - **Stand: 03.03.2017**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

**lfd.
Nr.:**

Institution

ÄuÙerung

Hinweise

Anlage: Info-Flyer